

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 37/24

Würzburg, 13.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.04.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Höchberg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigen- tums-Art	SE-Nr.	Blatt
650/1000	Wohnung	an den Räumen Nr. 2 im Obergeschoss und Dachge- schoss mit zwei Balkonen und dem Spitzboden samt zwei Kellerräumen Nr. 2 und der Garage Nr. 2 (Wohnung Nr. 2)	12068

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Höchberg	137/2	Gebäude- und Freifläche	Kister Straße 5, 97204 Höchberg	0,0308

Zusatz: Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsantei-
len gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung:
Zustimmung durch andere Wohnungseigentümer.

Ausnahme:

Veräußerung an Ehegatten,
an Verwandte gerader Linie und deren Ehegatten,
durch Insolvenzverwalter,
durch Zwangsvollstreckung,
durch Grundpfandrechtsgläubiger, wenn von ihm
erworben, zur Weiterveräußerung

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wohnräume im Obergeschoss und Dachgeschoss mit zwei Balkonen und dem Spitzboden samt zwei Kellerräumen Nr. 2 und der Garage Nr. 2, in einem 2 - Familienwohnhaus, Baujahr: Grundsubstanz historische, eventuell 19. Jahrhundert, ansonsten vermutlich 1994, vermutlich vermietet, vermutlich Selbstverwaltung durch Eigentümergemeinschaft, keine Innenbesichtigung, Wohnfläche ca. 153 m², Nutzfläche (Kellerräume) ca. 58 m², Garage ca. 42 m², Energieausweis lag nicht vor, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen;

Verkehrswert: 393.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.